



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Juli 2023

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	197	141	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	198
139 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	197	142	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet „Hornheide“ der Stadtnetze Münster GmbH	198
140 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	197			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn Youssef Alhassan, geb. 16.10.1992
Letzte hier bekannte Anschrift:
Lippspieker 25
45721 Haltern am See

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.07.2023 –Zuweisungsentscheidung gem. § 12a des Asylgesetzes AZ: 201.5.1113053 nach Gescher nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:
Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -
NU Haltern am See
Herr Röckmann
Lippspieker 25
45721 Haltern am See

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 18. Juli 2023 Bezirksregierung Münster
- Dezernat 20 -

Im Auftrag
gez. Röckmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 197

140 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau/Herrn
Matthias Kauker

Letzte hier bekannte Anschrift:
Albingerstraße 1
44269 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 20.06.2023 - Aktenzeichen: 27.2.18 - 51S0-638445-1 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -
Albrecht-Thaer-Straße 9
Raum N 3086
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 20.07.2023

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 27 -

Im Auftrag
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 197

141 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53. 0161/23/0875785-0580/0079.V

Münster, den 17.07.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 20.06.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Laurinlactam-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 007, 33, 42) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die verbesserte Absicherung der Hydrocumolverladung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 198

142 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet „Hornheide“ der Stadtnetze Münster GmbH

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.07.2023
Dezernat 54.2
Az.: 54.18.01-365/2021.0002

Die Stadtnetze Münster GmbH haben gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt für die Entnahme von Grundwasser im Gebiet „Hornheide“ in einer jährlichen Menge von maximal 4.130.000 m³ für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtnetze.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung durch die Bezirksregierung Münster auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass vorhandene Schutzgüter und andere bewertungsrelevante Objektstrukturen sich an die seit Jahrzehnten (50 Jahre) bestehende Grundwasserentnahme angepasst haben. Auch Mehrauswirkungen der beantragten Grundwasserentnahmen sind nicht erheblich. Im Ergebnis sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Alexander Perli-Schwarz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 198

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster